

## **Stellungnahme**

des Bundesrates

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ZIS-Ausführungsgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Satz 2 - neu -

Dem § 3 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 479 Abs. 3 der Strafprozessordnung bleibt unberührt."

Begründung:

Für die Entscheidung, ob das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter Informationen aus Strafverfahren an das Aktennachweissystem für Zollzwecke übermitteln, muss die Sachleitungsbefugnis wie auch sonst gewahrt bleiben. Die übermittelten Daten stammen ausschließlich aus dem repressiven Bereich, die Beamten der Zollfahndungsämter sind nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ZFdG

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Daher muss auch die Entscheidung, ob eine Gefährdung des Untersuchungszwecks einer Datenübermittlung entgegensteht, von der nach den allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung zuständigen Stelle getroffen werden. § 479 Abs. 3 i.V.m. § 478 Abs. 1 StPO begründet insoweit die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. des mit der Sache befassten Gerichts. § 3 des Entwurfs soll ausweislich seiner Begründung lediglich eine Befugnis zur Datenübermittlung schaffen; eine Änderung der zur Entscheidung über die Datenübermittlung geltenden allgemeinen Regelungen ist mit dem Entwurf jedoch nicht beabsichtigt. Wegen des insoweit missverständlichen Wortlauts von § 3 des Entwurfs ist es erforderlich, zur Vermeidung von Gegenschlüssen ausdrücklich klarzustellen, dass § 479 Abs. 3 StPO unberührt bleibt.

Zugleich kann hierdurch klargestellt werden, dass auch die Verwendungsbeschränkungen nach § 479 Abs. 3 i.V.m. § 477 Abs. 2 und 5 StPO durch die Regelung in § 3 des Entwurfs nicht berührt werden, sondern anwendbar bleiben.